

Spielplatzsatzung der Stadt Teuchern

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ~~20.11.2013~~ nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze der Stadt Teuchern:

§ 2 Zweck

Die Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen, die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben. Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzungen des Sandes sowie Lagerung von Abfällen eingeschränkt wird.

§ 3 Zugang

Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene die Spielplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

§ 4 Benutzung der Spielplätze

- (1) Auf den Spielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlage nicht entgegenstehen. Dementsprechend sind insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Benutzen von Spielgeräten durch nicht altersgerechte Personen
 - b) das Mitführen von Hunden,
 - c) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - d) das Entzünden offener Feuer,
 - e) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - f) das Zelten und Nächtigen,
 - g) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Motorgetriebenen Modellflugzeugen und -fahrzeugen,
 - h) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere Raucherabfälle,

- i) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 5 dieser Satzung genehmigt sind,
 - j) der Konsum alkoholischer Getränke sowie Drogen jeglicher Art,
 - k) Fußballspielen und Bolzen
- (2) Das Benutzen der Spielplätze ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer den in Absatz 1 a - k aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (4) Darüber hinaus kann der Bürgermeister bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spielplätze aussprechen.

§ 5 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten § 4 Abs. 1 dieser Satzung zulassen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teuchern, den

Puschendorf
Bürgermeister

